

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4232-02

Stuttgart, 05.11.2015

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 20.08.2015
Betreff Obdachlose Personen in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Der Verwaltung war aus den eingegangenen Beschwerden bekannt, dass die lagernden Personengruppen in den Schlossgartenanlagen und die damit verbundenen Begleiterscheinungen das Sicherheitsgefühl vieler Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt. Außerdem waren Verstöße gegen die Parkordnung festzustellen.

Um einer Verfestigung dieser Personengruppen entgegenzuwirken, kontrollierten sowohl die Polizei als auch der Städtische Vollzugsdienst des Amts für öffentliche Ordnung die Schlossgartenanlagen regelmäßig im Rahmen ihrer Streifentätigkeit und zusätzlich bei besonderen Schwerpunkteinsätzen.

Zur Abklärung und Koordination weiterer möglicher Maßnahmen wurde unter Federführung des Referats Recht, Sicherheit und Ordnung eine Arbeitsgruppe einberufen, an der neben Vertretern der Verwaltung und des Polizeipräsidiums Stuttgart auch das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Schlossgartenanlagen und Vertreter der Konsulate Rumäniens und Bulgariens beteiligt waren. Die verstärkten Einsatzmaßnahmen führten zwischenzeitlich zu dem gewünschten Ziel, die zweckfremde Benutzung des Oberen Schlossgartens zu unterbinden. Seit Mitte September 2015 verliefen die durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen mehrere Tage in Folge ohne entsprechende Feststellungen. Weder im Bereich der Klett-Passage, noch im Oberen Schlossgarten konnten lagernde Personengruppen angetroffen werden.

Ungeachtet dessen werden der Städtische Vollzugsdienst und das Polizeipräsidium Stuttgart die Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der täglichen Auf-

gabenwahrnehmung fortführen und anlassbezogen den Kontrolldruck wieder verstärken.

Zu Frage 2

Unionsbürger unterliegen ausschließlich dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Regelungen des § 55 Aufenthaltsgesetz sind daher auf diese Personengruppe nicht anwendbar.

Das Freizügigkeitsrecht eines Unionsbürgers kann nur durch eine sogenannte Verlustfeststellung eingeschränkt werden. Die Verlustfeststellung kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit erfolgen, sofern erhebliche Straftaten sowie eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren. Grobe Ordnungsstörungen reichen für eine Verlustfeststellung nicht aus.

Zu Frage 3

Die Landes-Erstaufnahmeeinrichtung bzw. subsidiär das Gesundheitsamt führen bei Asylbewerbern entsprechend § 62 Asylverfahrensgesetz und § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz Untersuchungen zum Ausschluss von Infektionskrankheiten bzw. speziell Tuberkulose durch.

Für die Durchführung derartiger Untersuchungen bei Unionsbürgern gibt es keine Rechtsgrundlage.

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt wurde, findet das Aufenthaltsgesetz bei Unionsbürgern keine Anwendung. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn es sich um Krankheiten mit epidemischem Potential im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten im Bundesgebiet Maßnahmen getroffen werden und wenn diese Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt. Derzeit liegen dem Gesundheitsamt keine Erkenntnisse über derartige Umstände vor.

Zu Frage 4

Dem Jugendamt sind in den vergangenen Jahren keine Straftaten Minderjähriger oder Gefährdung des Wohls von Minderjährigen bekannt geworden, die dem betroffenen Personenkreis zuzurechnen wären.

Die Familien, die im letzten Winter wiederholt nahe der Oberen Schlossgartenanlagen ihre Fahrzeuge abgestellt hatten, in denen sie auch übernachteten, nahmen weder Leistungen der Jugendhilfe noch Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch. Mitarbeiter/-innen des Jugendamts waren mehrfach vor Ort, konnten aber keine Vernachlässigungen oder Misshandlungen feststellen, so dass keine Maßnahmen der Jugendhilfe zu ergreifen waren.

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist die einzige gesetzliche Befugnis des Jugendamtes in das Elternrecht einzugreifen. Bei Gefahr im Verzug können Kinder so auch gegen den Willen der Eltern vorläufig von der Familie getrennt und anderweitig untergebracht werden. Diese Maßnahme steht nur zur Disposition, wenn sie auch einer familiengerichtlichen Überprüfung zu genügen vermag.

Halten sich Kinder zusammen mit Sorge- und Erziehungsberechtigten (nachts) im Freien auf, so rechtfertigt dies allein keine Inobhutnahme. Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind vorrangige Mittel einzusetzen; bei Mittellosigkeit Sozialleistungen zur Existenzsicherung, bei Obdachlosigkeit die obdachlosenpolizeiliche Einweisung in eine Notunterkunft. Die Jugendhilfe kennt keine Inobhutnahme zum Zwecke ordnungs- und polizeirechtlicher Aufgabenerfüllung.

Werden Kinder in einem desolaten gesundheitlichen Zustand angetroffen, können diese über den Notarzt in das Olgahospital zur Untersuchung gebracht werden. Die Kosten dafür trägt das Jugendamt als humanitäre freiwillige Leistung.

Zu Frage 5

Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Stuttgart zufolge bestreiten die genannten Personengruppen ihren finanziellen Lebensunterhalt vornehmlich durch das Sammeln von Pfandflaschen und vereinzelt durch Bettelei in der Klett-Passage bzw. in der Königstraße. Verstöße gegen einschlägige Strafgesetze wie z. B. Eigentumsdelikte können im Zusammenhang mit diesen Personengruppen nicht im verstärkten Umfang festgestellt werden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>